

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 9. Februar

1956

## Inhalt:

Verordnung über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten) vom 23. Januar 1956 . . . . .	S. 49
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche der Bienen vom 26. Januar 1956 . . . . .	S. 52
Bekanntmachung zum Vollzug des Kostengesetzes über die Bestimmung der Finanzmittelstellen zu gebührenberechtigten Behörden vom 24. Januar 1956 . . . . .	S. 52

## Verordnung

### über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten)

Vom 23. Januar 1956

Auf Grund der Art. 24, 33 und 38 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschullehrergesetz = HSchLG) vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) wird verordnet:

#### § 1

#### Privatdozenten

#### I. Vergütungen der Privatdozenten

- Die Zahl der Privatdozentenstellen mit Vergütung (Vergütungsstellen) ergibt sich aus dem Haushalt der Hochschule. Anträge auf Übertragung einer Vergütungsstelle können daher nur gestellt werden, wenn eine Stelle im Haushalt der Hochschule vorgesehen und besetzbar ist.
- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überträgt die Vergütungsstellen in der Regel auf Antrag des Senats der Hochschule nach Anhörung der Fakultät. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß sich der Privatdozent in mehrjähriger Dozententätigkeit bewährt hat und nicht anderweitig hauptberuflich tätig ist. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- Der Senat der Hochschule kann bestimmen, ob die im Haushalt der Hochschule ausgewiesenen Vergütungsstellen auf die einzelnen Fakultäten festgelegt oder unabhängig von Fakultät und Fach vergeben werden sollen.
- (I) Die Vergütungsstelle wird zunächst bis zum Ablauf des 6. Jahres nach der Ernennung zum Privatdozenten übertragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ernennung an einer bayerischen oder außerbayerischen Hochschule vorgenommen wurde.  
(II) Wird dem Inhaber der Vergütungsstelle sechs Jahre nach der Ernennung zum Privatdozenten die Amtsbezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ (Art. 25 HSchLG) nicht verliehen, so kann ihm die Vergütungsstelle auf Antrag des Senats der Hochschule nach Anhörung der Fakultät nur jeweils auf ein weiteres Jahr belassen werden.  
(III) Mit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor wird die Vergütung auf unbestimmte Zeit gewährt.

- (I) Die Übertragung der Vergütungsstelle kann widerrufen werden, wenn der Privatdozent aus einer anderen Beschäftigung ein Einkommen in annähernd gleicher Höhe erhält oder wenn er sich nicht weiter wissenschaftlich bewährt hat oder in seiner persönlichen Eignung den Erwartungen nicht entspricht. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn der Privatdozent auf Grund des Art. 28 HSchLG ermächtigt oder angewiesen wurde, seine Vorlesungstätigkeit einzustellen.  
(II) Dem Inhaber einer Vergütungsstelle können bei der Bewilligung oder anlässlich der Weitergewährung der Vergütung auf Vorschlag der Fakultät besondere, über den Rahmen der jedem Privatdozenten obliegenden Pflichten hinausgehende Lehrverpflichtungen auferlegt werden. In diesem Fall kann die Übertragung der Stelle auch widerrufen werden, wenn der Privatdozent diese Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- Der Inhaber einer Vergütungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eines Instituts oder einer Klinik seiner Hochschule als wissenschaftlicher Assistent an dem Institut oder der Klinik tätig sein. In diesem Fall treffen ihn alle dieser Stellung entsprechenden Pflichten ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung. Diese Tätigkeit kann von beiden Seiten nach schriftlicher Mitteilung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres beendet werden.
- Die Grundvergütung der Privatdozenten auf Vergütungsstellen beträgt
 

in der 1. Dienstaltersstufe (1. und 2. Verg.-Dienstjahr)	4320,— DM
in der 2. Dienstaltersstufe (3. mit 5. Verg.-Dienstjahr)	4560,— DM
in der 3. Dienstaltersstufe (6. und 7. Verg.-Dienstjahr)	4800,— DM
in der 4. Dienstaltersstufe (8. und 9. Verg.-Dienstjahr)	5200,— DM
in der 5. Dienstaltersstufe (10. und 11. Verg.-Dienstjahr)	5600,— DM
in der 6. Dienstaltersstufe (12. und 13. Verg.-Dienstjahr)	6000,— DM
in der 7. Dienstaltersstufe (14. und 15. Verg.-Dienstjahr)	6400,— DM
in der 8. Dienstaltersstufe (16. und 17. Verg.-Dienstjahr)	6800,— DM
in der 9. Dienstaltersstufe (18. und 19. Verg.-Dienstjahr)	7200,— DM
in der 10. Dienstaltersstufe (20. und folgende Vergütungs-dienstjahre)	7500,— DM.

- Verheiratete Inhaber von Vergütungsstellen erhalten in der 1. Dienstaltersstufe die Grundvergütung der 2. Dienstaltersstufe, vom Beginn des 3. Vergütungsdienstjahres an die der 3. Dienstaltersstufe, in der sie fünf Jahre verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie weiter vor.
8. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen, daß die Inhaber von Vergütungsstellen in die weiteren Dienstaltersstufen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes aufzurücken. Das Vergütungsdienstalter (VDA) ist entsprechend neu festzusetzen.
9. Neben der Grundvergütung werden ein Wohnungsgeldzuschuß in Höhe des den Beamten der BesGr. A 2 c 2 zustehenden Wohnungsgeldzuschusses und Kinderzuschläge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.
10. Das für die Berechnung der Grundvergütung maßgebende VDA beginnt, soweit sich nicht nachstehend eine günstigere Regelung ergibt, mit dem Tag der Einweisung in die Privatdozentenvergütung.
11. Hat der Privatdozent unmittelbar vor der Übertragung der Vergütungsstelle in Bayern Bezüge als wissenschaftlicher Assistent (Beamter auf Widerruf) oder aus einem anderen Beamtenverhältnis erhalten, so erhält er nun die gegenüber seinem bisherigen Grundbezug nächsthöhere Grundvergütung unter entsprechender Festsetzung seines VDA, sofern sich nicht bei Berechnung des VDA eine höhere Grundvergütung ergeben würde.
12. Zeiten als Privatdozent (Dozent) mit Vergütung (Diäten, staatlicher Beihilfe oder entsprechenden Bezügen) als planmäßiger ordentlicher oder außerordentlicher Professor, als kommissarischer Vertreter eines Lehrstuhls oder als Lehrbeauftragter mit Privatdozentenvergütung sowie als wissenschaftlicher Assistent an einer deutschsprachigen Hochschule sind auf das VDA voll anzurechnen. Zeiten als Privatdozent ohne Vergütung sind voll anzurechnen, sofern kein anderweitiger Hauptberuf neben der wissenschaftlichen Tätigkeit ausgeübt wurde.
13. Die Zeit einer sonstigen gleich oder höher zu bewertenden vollen Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird ebenfalls ganz auf das VDA angerechnet. Der Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht die wissenschaftliche Tätigkeit an selbständigen Forschungsinstituten oder sonstigen wissenschaftlichen Instituten und an deutschsprachigen Hochschulen außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich. Sonstige Zeiten einer Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bis zur Hälfte auf das VDA angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die Hochschullehrerlaufbahn förderlich war.
14. Hat sich der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung oder der Eintritt in die Hochschullehrerlaufbahn nachweislich durch Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst einschließlich Kriegsgefangenschaft (Nr. 37 der Besoldungsvorschriften) verzögert, so ist das VDA so festzusetzen, wie wenn diese Verzögerung nicht eingetreten wäre. Das gleiche gilt, wenn sich durch die vorgenannten Umstände die Habilitation des Privatdozenten verzögert hat.
15. Die Berechnung des VDA und die Festsetzung der Vergütung obliegen dem Rektorat der Hochschule. Ein Abdruck der Berechnung ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

## II. Versorgung der Privatdozenten und ihrer Hinterbliebenen

16. Dem Inhaber einer Vergütungsstelle, der gemäß Art. 28 HSchLG ermächtigt oder angewiesen wurde, seine Vorlesungstätigkeit einzustellen, kann eine Versorgungsbeihilfe gewährt werden, sofern er eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Privatdozent an einer bayerischen Hochschule, davon mindestens fünf Jahre als Inhaber einer Vergütungsstelle, oder mindestens zwölf Jahre im Hauptberuf als Beamter auf Widerruf an einer deutschsprachigen Hochschule zurückgelegt hat. In besonderen Fällen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von diesen Erfordernissen zugelassen werden.
17. Eine Versorgungsbeihilfe kann dem Inhaber einer Vergütungsstelle, der gemäß Art. 28 HSchLG ermächtigt oder angewiesen wurde, seine Vorlesungstätigkeit einzustellen, ferner gewährt werden, wenn er unmittelbar vor Übertragung der Vergütungsstelle Beamter auf Lebenszeit gewesen ist.
18. Die Hinterbliebenen des Inhabers einer Vergütungsstelle, der im Zeitpunkt seines Todes eine Versorgungsbeihilfe hätte erhalten können, wenn die Voraussetzungen des Art. 28 HSchLG hierfür vorgelegen wären, und die Hinterbliebenen des Empfängers einer Versorgungsbeihilfe erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die bisherigen Bezüge des Verstorbenen als Sterbegeld weiter. Darnach kann ihnen eine Hinterbliebenenbeihilfe (Witwen- und Waisenbeihilfe) gewährt werden.
19. Im übrigen finden auf die Versorgungs- und Hinterbliebenenbeihilfen die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bayer. Beamtengesetzes Anwendung; die Versorgungsbeihilfe gilt dabei als Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbeihilfe als Witwen- und Waisengeld.
20. Die Versorgungs- und die Hinterbliebenenbeihilfe werden von der für den Bereich der Hochschule allgemein zuständigen Pensionsregelungsbehörde festgesetzt.

### § 2

#### Wissenschaftliche Assistenten

##### I. Beamtete wissenschaftliche Assistenten

21. Die Grundvergütung der wissenschaftlichen Assistenten beträgt
- |   |            |
|---|------------|
| in der 1. Dienstaltersstufe<br>(1. und 2. Verg.-Dienstjahr)                 | 4320,— DM  |
| in der 2. Dienstaltersstufe<br>(3. mit 5. Verg.-Dienstjahr)                 | 4560,— DM  |
| in der 3. Dienstaltersstufe<br>(6. und folgende Vergütungs-<br>dienstjahre) | 4800,— DM. |
22. Die Grundvergütung der wissenschaftlichen Assistenten, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Oberassistenten, Oberärzten und Obergeringenieurern ernannt oder diesen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gleichgestellt werden, erhöht sich
- |   |               |
|---|---------------|
| in der 4. Dienstaltersstufe<br>(8. und 9. Verg.-Dienstjahr)   | auf 5200,— DM |
| in der 5. Dienstaltersstufe<br>(10. und 11. Verg.-Dienstjahr) | „ 5600,— DM   |
| in der 6. Dienstaltersstufe<br>(12. und 13. Verg.-Dienstjahr) | „ 6000,— DM   |
| in der 7. Dienstaltersstufe<br>(14. und 15. Verg.-Dienstjahr) | „ 6400,— DM   |

in der 8. Dienstaltersstufe  
(16. und 17. Verg.-Dienstjahr) auf 6800,— DM  
in der 9. Dienstaltersstufe  
(18. und 19. Verg.-Dienstjahr) „ 7200,— DM  
in der 10. Dienstaltersstufe  
(20. und folgende Vergütungs-  
dienstjahre) „ 7500,— DM.

23. Verheiratete wissenschaftliche Assistenten (Nr. 21 und 22) erhalten in der 1. Dienstaltersstufe die Grundvergütung der 2. Dienstaltersstufe, vom Beginn des 3. Vergütungsdienstjahres an die der 3. Dienstaltersstufe. Verheiratete Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringenieure verbleiben fünf Jahre in der 3. Dienstaltersstufe; darnach rücken sie in den Dienstaltersstufen weiter vor.
24. Die Nr. 9 mit 15 finden auf wissenschaftliche Assistenten entsprechende Anwendung. Einer Vorlage der Berechnung des VDA bedarf es bei wissenschaftlichen Assistenten nach Nr. 21 nicht.

## II. Nichtbeamtete wissenschaftliche Kräfte nach Art. 38 HSchLG

### a) Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftl. Assistenten

25. Als Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten können, abgesehen von der in Nr. 26 vorgesehenen Ausnahme, nur Personen bestellt werden, die
- die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 HSchLG erfüllen oder eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 29 Abs. 2 HSchLG erhalten haben, aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,
  - zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 HSchLG nicht erfüllen.
- Weitere Voraussetzung ist, daß eine Stelle für wissenschaftliche Assistenten zur Verfügung steht.

26. Ist eine Assistentenstelle nur vorübergehend unbesetzt, so kann auch eine Person, die die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 HSchLG erfüllt, zu ihrem Verwalter bestellt werden.
27. Der Dienstvertrag wird mit einem Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten auf längstens zwei Jahre, im Falle der Nr. 26 auf längstens sechs Monate abgeschlossen. Ausnahmsweise kann die Hochschule das Vertragsverhältnis um weitere zwei Jahre bzw. sechs Monate verlängern. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses darüber hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

28. Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten erhalten

- bei Vorliegen der Voraussetzung der Nr. 25 Buchst. a die gleichen Bezüge wie die wissenschaftlichen Assistenten,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 25 Buchst. b und Nr. 26 90 v.H. der Anfangsgrundvergütung eines ledigen oder verheirateten wissenschaftlichen Assistenten zuzüglich Wohnungsgeldzuschuß und ggf. Kinderzuschläge.

### b) Wissenschaftliche Hilfskräfte

29. Die Vergütung der wissenschaftlichen Hilfskräfte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Dienstvertrag oder sonstige Vereinbarung bestimmt. Die Verwendung als wissenschaftliche Hilfskraft darf nicht länger als vier Jahre dauern. Eine ausnahmsweise Verlängerung über vier Jahre hinaus bedarf der

vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden kann.

### c) Volontärassistenten

30. Volontärassistenten werden ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Aus- oder Fortbildung für einen bestimmten Zeitraum beschäftigt. Der Verwendungszweck und die Verwendungsdauer sind in der mit ihnen abzuschließenden Vereinbarung festzulegen. Eine Beschäftigung von Volontärassistenten in verantwortlicher, insbesondere leitender Stellung oder die Übernahme als Volontärassistent auf unbestimmte Zeit ist nicht zulässig.

31. Volontärassistenten haben keinen Anspruch auf Vergütung. Jedoch können ihnen nach Maßgabe des Haushaltsplanes in widerruflicher Weise Unterhaltszuschüsse oder Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.

Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen richtet sich nach den Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamtenanwärter des höheren Dienstes. Wird kein Unterhaltszuschuß gewährt, so kann bei Bedürftigkeit eine Unterhaltsbeihilfe bewilligt werden. Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein festgesetzt.

32. Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfen werden in der Regel auf die Dauer bis zu zwei Jahren gewährt. Dieser Zeitraum kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Eine nochmalige Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

### d) Pflichtassistenten (Medizinalassistenten) und Famuli

33. Nach Maßgabe des Haushaltsplans können die Pflichtassistenten (Medizinalassistenten) und Famuli eine Unterhaltsbeihilfe erhalten. Sie besteht bei Pflichtassistenten in einer Barzuwendung und freier Verpflegung, bei Famuli in freier Verpflegung. Die Höhe der Barzuwendung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein festgesetzt.

### e) Fakultätsassistenten

34. Fakultätsassistenten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Vergütung erhalten. Die Tätigkeit als Fakultätsassistent ist auf längstens vier Jahre zu befristen. Eine Verlängerung darf von der Hochschule nur ausnahmsweise zugelassen werden.

## § 3

### Schlußbestimmungen

35. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Dienstverhältnisse der Privatdozenten und beamteten wissenschaftlichen Assistenten das Besoldungsgesetz und die sonstigen besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

36. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten, soweit sie sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung noch im Dienst des Bayer. Staates befinden, und für die seit dem 1. Oktober 1954 eingetretenen Versorgungsfälle rückwirkend ab 1. Oktober 1954 in Kraft. Die Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses werden bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wirksam.

37. Soweit Inhaber von Vergütungsstellen und wissenschaftliche Assistenten bisher höhere Bezüge

hatten, als ihnen auf Grund der Neuregelung zustehen, bleiben sie ihnen bis zum Ablauf ihres Dienstverhältnisses gewahrt. Sie rücken jedoch erst auf Grund des neu festzusetzenden Vergütungsdiensalters weiter vor.

38. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Januar 1951 Nr. V 87397 (KMBL. S. 41) über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung wird aufgehoben.

München, den 23. Januar 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Rucker, Staatsminister

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche der Bienen

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der §§ 18 ff und 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der derzeit gültigen Fassung wird zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche der Bienen vom 27. September 1950 (GVBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Einleitung und in § 1, § 3 und § 12 sind die Worte „Nosema- oder Darmseuche“ zu streichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Ist bei einem Bienenvolk die bösartige Faulbrut oder Milbenseuche festgestellt, so hat die Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag des zuständigen beamteten Tierarztes das im Umkreis von rund 3 Kilometern (Halbmesser) um den Seuchenherd gelegene Gebiet zum Sperrbezirk zu erklären; die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung vom Seuchenherd abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Städte, Seen, Höhenzüge, Waldungen und dergleichen) zu bilden.“
3. Dem § 7 wird folgender Wortlaut angefügt:  
„Die Kreisverwaltungsbehörde des neuen Standortes ist von dem Eintreffen der Bienen rechtzeitig zu verständigen. Die abgewanderten Bienenvölker unterliegen am neuen Standort den am Herkunftsort angeordneten Maßnahmen.“

4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer von Bienenvölkern, in deren Bestand eine nach § 1 anzeigepflichtige Seuche erloschen ist, sind verpflichtet, auf die Dauer von 2 Jahren Bienenproben an eine der in § 14 genannten Untersuchungsanstalten einsenden zu lassen. Die Entnahme und Einsendung der Bienenproben erfolgt gesammelt durch die Obleute der örtlichen Imkervereine oder durch den zuständigen beamteten Tierarzt im Januar, Februar oder März eines jeden Jahres.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Untersuchungen von Bienen auf eine nach § 1 anzeigepflichtige Seuche werden von der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleifheim oder von der Bayer. Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg, Flurstraße 20, durchgeführt. Die Bayer. Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen ist nur in besonderen Fällen zur Untersuchung von Bienenproben in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchungen sind gebührenfrei.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

München, den 26. Januar 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

## Bekanntmachung

### zum Vollzug des Kostengesetzes über die Bestimmung der Finanzmittelstellen zu gebührenberechtigten Behörden

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des Art. 145 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) und des § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) in Verbindung mit der Vollzugsbekanntmachung vom 2. April 1921 (GVBl. S. 241) wird bestimmt:

Die durch Verordnung vom 10. Oktober 1955 (GVBl. S. 231) mit Wirkung vom 1. Januar 1956 eingerichteten Finanzmittelstellen sind berechtigt, Gebühren nach dem Kostengesetz vom 16. Februar 1921 festzusetzen. Sie haben die Befugnisse einer Mittelstelle im Sinn des Art. 144 des Kostengesetzes.

München, den 24. Januar 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. A. Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglV) vom 28. Dezember 1955 (GVBl. 1956 S. 2) muß es in § 14 Abs. 1 letzte Zeile statt „Heimarbeiten“ richtig heißen „Heimarbeitern“.